



## **SATZUNG**

**des Luckenkiener Karnevalclub eingetragener Verein**

**eingetragen beim Amtsgericht Potsdam  
Vereinsregister-Nr. 6337**

# Satzung des LKK Luckenkiener Karneval Klub e. V.

## § 1 Name, Sitz und Organisation

1. Der Verein führt den Namen: LKK Luckenkiener Karneval Klub e. V..
2. Der Verein setzt die Traditionen des im September 1959 gegründeten LKK am Kreiskulturhaus Luckenwalde fort.
3. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen bzw. fastnachtlichen Brauchtums in der regionalen Tradition.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Aufgaben

1. Pflege und Förderung des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und regionsgebundener Grundlage soll in erster Linie durch öffentliche Veranstaltungen erfolgen.
2. Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses im Verein.
3. Kontaktpflege zu anderen Karnevalsvereinen in der näheren und weiteren Umgebung.
4. Herausgabe von Informationsschriften.

## § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### 1. Der Verein hat

- **aktive Mitglieder.** Das sind die in den Verein auf Antragstellung aufgenommenen Personen. Einen Antrag kann jeder Bürger stellen, der die Satzung des Vereins anerkennt.
- **fördernde Mitglieder.** Das sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- **Ehrenmitglieder** (siehe Ehrenordnung). Das sind Personen, die sich als aktive Mitglieder bzw. als juristisch selbständige Personen (fördernde Mitglieder) um die Pflege des Brauchtums innerhalb des LKK und darüber hinaus außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederersammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der „Zwei – Drittel – Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Präsidenten des Vereins können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## 2. Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins „LKK“ ist schriftlich beim Präsidium einzureichen, die Geschäftsordnung regelt die Aufnahme.

## 3. Rechte und Pflichten

- Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen und Wünsche einbringen.
- Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Präsidiumstagung teilnehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen, die Beschlüsse zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Bestätigung der Aufnahme eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Fördernde Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, auf den sie sich freiwillig festlegen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden durch die Beitragsordnung geregelt, welche durch das Präsidium beschlossen wird. Die Beiträge werden bis zum 30.

Juni eines jeden Jahres fällig. **Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.**

### - Die Mitgliedschaft endet

- + durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- + durch Ausschluss aus dem Verein;
- + durch Auflösung des Vereins.

### - Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- + durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblichst schädigt oder sich gegenüber anderen Karnevalsfreunden gewissenlos verhält.
- + bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) herbeizuführen.

Kann das Mitglied aus Krankheit oder aus anderen belegbaren Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist auf einer folgenden öffentlichen Vorstandssitzung der Ausschluss auch in Abwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die aus dieser Satzung ergehen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eventuelle Zahlungsrückstände erlöschen nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft oder der Kündigung durch den Verein.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung** – oberstes Organ, sie tagt einmal im Jahr,
- das **Präsidium** – das tagt mindestens zweimal im Jahr und setzt sich zusammen aus

dem Präsidenten mit geschäftsführender Tätigkeit  
dem ersten Vizepräsidenten  
dem zweiten Vizepräsidenten  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
weiteren Präsidiumsmitgliedern

zusammen,

- dem **Präsidiumsvorstand**, zu dem der Präsident mit geschäftsführender Tätigkeit, der erste und zweite Vizepräsident und der Schatzmeister gehören. Im Sinne des Vereinsgesetzes nimmt der Präsidiumsvorstand die Geschäfte des Vorstandes wahr.
- Der Präsident mit geschäftsführender Tätigkeit und das Präsidium werden alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Sollte der Präsident mit geschäftsführender Tätigkeit eine Position abgeben, so kann in diesem Fall die Vergabe Präsident und Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung getrennt werden.

Im Fall des Todes, ist durch die Mitgliederversammlung ein neuer Präsident/Geschäftsführer zu wählen.

## **§ 5 Arbeitsweise der Organe**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Auf Beschluss des Präsidiumsvorstandes können Kosten erstattet werden.
2. Die **Mitgliederversammlung**
  - + Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.

- 3 -

+ Die Mitgliederversammlung hat folgende Rahmentagungsordnung:

- Berichte (Präsident mit geschäftsführender Tätigkeit, Schatzmeister, Kassenprüfer)
  - Wahlhandlungen (Präsidium)
  - Anträge, Ordnungen
  - Verschiedenes
- + Die Einberufung der Mitglieder- oder Wahlversammlung muss schriftlich durch den Präsidenten mit geschäftsführender Tätigkeit oder bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter mindestens einen Monat vor dem Verhandlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
  - + Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.  
Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließen.
  - + Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
  - + Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - + Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der Stimmen festzulegen und ihre Richtigkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
  - + Für die Wahl des Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
  - + Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.  
Hierbei kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
  - + Die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung zu wählen.

### **3. Das Präsidium**

- + Das Präsidium besteht aus dem Präsidiumsvorstand und den Präsidiumsmitgliedern.
- + Der Präsident mit geschäftsführender Tätigkeit, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt den Verein. Die Verhinderung muss dritten nicht nachgewiesen werden.
- + Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Der Präsidiumsvorstand wird auf der konstituierenden Sitzung durch das Präsidium gewählt.

- + Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und der Präsidiumstagung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens.
- + Der Schatzmeister verwaltet die Kasse (das Konto) des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet jeweils der Hauptversammlung und dem Präsidium über die Kassenlage.
- + Der Präsident mit geschäftsführender Tätigkeit erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins und des Präsidiums.

## **§ 6 Protokollierung und Beurkundung**

Von jeder Mitgliederversammlung und Präsidiumstagung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten mit geschäftsführender Tätigkeit oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit im LKK erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar.
- Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand dem Magazin zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus dem LKK sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand im Magazin abzugeben.
- Der Magazinverwalter hat über das Inventar eine Liste zu führen und der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft zu geben.
- Vereinseigene Symbole dürfen nur von Mitgliedern sowie zu Werbezwecken und ehrenhalber öffentlich verwandt werden.

## **§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort**


Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, ist Luckenwalde.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für „kulturelle Zwecke“.
2. Für den Karneval Berührendes, aber nicht in dieser Satzung Geregelter, sind die gültigen staatlichen Rechtsgrundlagen heranzuziehen.
3. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.



---

Präsident mit geschäftsf. Tätigkeit

Luckenwalde, 10. 02. 2014

# E h r e n o r d n u n g

## des Luckenkiener Karneval Klub e. V.

Für besonders herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... folgende Ehrenordnung:

### § 1

Der Verein ehrt mit einem bronzenem Abzeichen Mitglieder für ihre besonderen Erfolge.

### § 2

Der Verein ehrt im Weiteren Mitglieder mit dem silbernen Abzeichen, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

### § 3

Das goldene Abzeichen wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

### § 4

Darüber hinaus ehrt der Verein vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische), die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel

„Ehrenmitglied des Luckenkiener Karneval Klub e. V.“



Diese Ehrenmitglieder haben **keinen** Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.

## § 5

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.